

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Pädagogik mit den
Studienrichtungen Sozialpädagogik/Sozialarbeit,
Weiterbildung und Sonderpädagogik an der
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 22.04.2002

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die in der **Anlage** abgedruckte Neufassung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Pädagogik mit den Studienrichtungen Sozialpädagogik/Sozialarbeit, Weiterbildung und Sonderpädagogik beschlossen. Sie wurde vom MWK nach § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i.d.F. vom 24.03.1998 (Nds. GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 18.12.2001 (Nds. GVBl. S. 806), durch Erlass vom 18.01.2002 – 11.3 -743 08-7 – genehmigt.

- Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg 2/2002, S. 83 -

Anlage

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Pädagogik mit den
Studienrichtungen Sozialpädagogik/Sozialarbeit,
Weiterbildung und Sonderpädagogik an der
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Zweck der Prüfungen**

- (1) Nach dieser Prüfungsordnung sind eine Diplomvorprüfung und eine Diplomprüfung abzulegen.
- (2) Durch die Diplomvorprüfung soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Studienganges beherrscht und eine systematische Orientierung erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (3) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines wissenschaftlichen Studiums im Studiengang Pädagogik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die Zusammenhänge ihres oder seines Faches überblickt und fähig ist, problemorientiert und fächerübergreifend wissenschaftlich zu arbeiten.

**§ 2
Hochschulgrad**

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Hochschule durch den Fachbereich 1 Pädagogik den Hochschulgrad "Diplom-Pädagogin" oder "Diplom-Pädagoge" (abgekürzt: "Dipl.-Päd."). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses und der Angabe der Studienrichtung aus (Anlage 3). Die Diplomurkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches unterzeichnet und mit dem Siegel der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg versehen.

**§ 3
Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein viersemestriges Grundstudium, in dem schwerpunktmäßig Allgemeine Erziehungswissenschaft einschließlich der entsprechenden Handlungskompetenz studiert wird, sowie eine Einführung in die gewählten Studienrichtungen erfolgt, und das mit der Diplomvorprüfung abschließt;
2. ein fünfsemestriges Hauptstudium mit den Studienrichtungen
 - Sozialpädagogik/Sozialarbeit,
 - Weiterbildung
 - Sonderpädagogik,
 und das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studentin oder der Student die Diplomvorprüfung im vierten Semester und die Diplomprüfung im neunten Semester abschließen kann. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen und Studiengruppen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 144 Semesterwochenstunden.

Davon entfallen:

- auf das integrierte Grundstudium 68 SWS,
- auf das Hauptstudium 76 SWS.

Für das integrierte Grundstudium ergibt sich folgende Zuordnung:

- Studium der Allgemeinen Erziehungswissenschaft einschließlich Recht und Verwaltung 36 SWS,
- Studium der Studienrichtung einschließlich des Handlungsfeldes 10 SWS,
- Studium von Forschungsmethodologie/Methoden der Erziehungswissenschaft 6 SWS,
- Studium von Soziologie und Psychologie 8 SWS,
- berufspraktische Tätigkeiten (Praktika), die 4 Wochen oder 154 Stunden umfassen, bis zu 8 SWS. Sie sind nach Möglichkeit in begleitende Veranstaltungen, möglichst in Projekte, eingebunden. Das Nähere regelt die Studienordnung.

Für das Hauptstudium ergibt sich folgende Zuordnung:

- Studium der Allgemeinen Erziehungswissenschaft 22 SWS,
- Studium der Erziehungswissenschaft für die jeweilige Studienrichtung 8 SWS,
- Studium des Nebenfachs 4 SWS,
- Studium des Handlungsfeldes A oder B 26 SWS,
- Studium des Wahlfachs 4 SWS,
- berufspraktische Tätigkeiten (Praktika), die 8 Wochen oder 308 Stunden umfassen bis zu 12 SWS.

(4) Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in den Anlagen 4 und 6 geregelt.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studentengruppe. Ist eine Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Professorengruppe zu. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zulegen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der voll stimmberechtigten Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden oder der stellvertretenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel zwei Jahre, für Studentinnen oder Studenten ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerrufen auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden (oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden) übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über ihre oder seine Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Prüfungsberechtigung für einen Themenbereich gemäß § 13 und § 18 oder Anlagen 5 und 7 stellt der Fachbereichsrat fest; der Prüfungsausschuss führt auf dieser Grundlage eine Liste der Prüferinnen und Prüfer. Über zusätzliche Prüfungsberechtigungen entscheidet der Fachbereichsrat.

(2) Zu Prüferinnen oder Prüfern können nur solche Mitglieder und Angehörige der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss Professorin oder Professor oder habilitiertes Mitglied der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sein. Soweit ein Bedürfnis besteht, können auch Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden, denen die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches erteilt wurde. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Hochschulprüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die bestellten Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer bilden die Prüfungskommission.

- Für die studienbegleitenden Prüfungen wird jeweils eine Prüfungskommission von zwei Prüferinnen oder Prüfern gebildet.
- Für die Kommission zur Beurteilung der Diplomarbeit sind eine Erstprüferin oder ein Erstprüfer und eine Zweitprüferin oder ein Zweitprüfer zu bestellen.
- Prüferinnen oder Prüfer für die mündliche Abschlussprüfung sind die beiden Gutachterinnen oder Gutachter der Diplomarbeit. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann zusätzlich eine Beisitzerin oder ein Beisitzer (gemäß § 21) bestellt werden.

(4) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, sind die nach Absatz 1 und 2 prüfungsberechtigten Lehrenden ohne besondere Bestellung Prüferinnen oder Prüfer.

(5) Zur Abnahme mündlicher Prüfungen kann die Studentin oder der Student Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der Studentin oder dem Studenten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(7) Für die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten im Studiengang Pädagogik oder Erziehungswissenschaft an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinba-

rungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Diplomvorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die die Studentin oder der Student in einem Studiengang Pädagogik oder Erziehungswissenschaft an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden hat, werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Diplomvorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. Anstelle der Diplomvorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungen oder Prüfungsleistungen ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet werden.

Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - insoweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichlichen Notensystemen erfolgt eine Gleichwertigkeitsprüfung durch die jeweiligen Fachvertreterin oder den jeweiligen Fachvertreter. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Soweit die Diplomprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(4) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe des § 20 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) angerechnet.

(5) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Satz 3 festgestellt ist.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Anspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der Studentin oder des Studenten der Prüfungsausschuss in angemessener Frist.

§ 7

Studienleistungen

(1) Studienleistungen werden im Rahmen der regelmäßigen Mitarbeit in einer Lehrveranstaltung oder Studiengruppe entsprechend den in Absatz 2 aufgeführten Formen erbracht. Das Nähere regelt die Studienordnung. Das Thema für eine Studienleistung ist von der oder dem Lehrenden im Benehmen mit der Studentin oder dem Studenten so zu stellen, dass es

innerhalb einer Arbeitswoche während der Veranstaltungszeit bearbeitet werden kann. Die Studienleistung wird von der oder dem verantwortlichen prüfungsberechtigten Lehrenden bescheinigt. Nachweise über Studienleistungen werden nicht benotet.

(2) Studienleistungen können in folgender Form erbracht werden:

- kurzer mündlicher Vortrag von ca. 15 Minuten Dauer,
- Klausur von ca. 60 Minuten Dauer,
- Sitzungsprotokoll,
- bibliographische Recherche,
- szenisches Spiel,
- Text- oder Medienrezension,
- Zusammenstellung von Materialien oder Quellen zu einem Thema.

§ 8

Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Die Art und die Aufgabenstellung der Prüfungsleistungen, durch die studienbegleitende Prüfungen gemäß § 9 für die Diplomvorprüfung abgelegt werden, müssen geeignet sein, der Studentin oder dem Studenten den exemplarischen Nachweis zu ermöglichen, dass sie oder er in dem jeweiligen Prüfungsgebiet die inhaltlichen Grundlagen, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen. Die Aufgabenstellung der Prüfungsleistung soll aus dem Arbeitszusammenhang der Veranstaltung hervorgehen und sich in ihre Arbeitsplanung einfügen.

(2) Die Art und die Aufgabenstellung der Prüfungsleistungen, durch die studienbegleitende Prüfungen gemäß § 9 für die Diplomprüfung abgelegt werden, müssen geeignet sein, der Studentin oder dem Studenten den exemplarischen Nachweis zu ermöglichen, dass sie oder er in dem jeweiligen Prüfungsgebiet die Fachkenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um in den ihren oder seinen Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend wissenschaftlich zu arbeiten. Die Aufgabenstellung der Prüfungsleistungen soll aus dem Arbeitszusammenhang der Veranstaltung hervorgehen und sich in deren Arbeitsplanung einfügen.

(3) Prüfungsleistungen folgender Form sind möglich:

1. Referat (Absatz 4),
2. Hausarbeit (Absatz 5),
3. Sitzungsbetreuung (Absatz 6),

4. Arbeitsbericht (Absatz 9),
5. Klausur (Absatz 7),
6. mündliche Prüfung (Absatz 8),
7. Kolloquium als Abschluss einer Arbeit in einer Studiengruppe (Absatz 10).

Für jede Lehrveranstaltung oder Studiengruppe müssen mindestens drei verschiedene Formen zur Auswahl gestellt werden. Die Aufgabenstellung für die Prüfungsformen Referat, Hausarbeit, Sitzungsbetreuung und Arbeitsbericht ist von der oder dem Lehrenden im Benehmen mit der Studentin oder dem Studenten so zu formulieren, dass eine Bearbeitung innerhalb von vier Wochen studienbegleitend möglich ist.

(4) Ein Referat umfasst eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem wissenschaftlichen Problem aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(5) Eine Hausarbeit ist die selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.

(6) Eine Sitzungsbetreuung umfasst die eigenständige Vorbereitung und Strukturierung einer Sitzung im Arbeitszusammenhang einer Veranstaltung sowie die Zusammenstellung und Erarbeitung von Arbeitsmaterialien. Ferner die Leitung der Sitzung oder die Protokollierung des Sitzungsverlaufes und eine schriftliche Auswertung, die sich mit Verlauf und Ergebnissen der Sitzung kritisch auseinandersetzt und deren Bedeutung für die weitere Arbeit der Veranstaltung darlegt.

(7) In einer Klausur soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden ihres oder seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 2 bis 4 Stunden. Im Mittelpunkt von Klausuren steht die Auseinandersetzung mit pädagogisch bedeutsamen Materialien (Dokumente, Diagramme, Fallbeschreibungen, Geschichtsquellen, Statistiken etc.). Die Bearbeitungsaufgaben sind eindeutig zu formulieren. Material- und Aufgabenauswahl sind nach Möglichkeit an in der Berufspraxis vorkommenden Formen und Arten schriftlicher Arbeiten zu orientieren. Die Prüferin oder der Prüfer legt die Themen der Prüfung im Benehmen mit der Studentin oder dem Studenten fest.

(8) Eine mündliche Prüfung dauert 30 Minuten. Die Themen sind im Benehmen mit der Studentin oder dem Studenten festzulegen. Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll enthält:

1. die Namen der Prüferinnen oder Prüfer,

2. den Gegenstand, die Dauer und den Verlauf der mündlichen Prüfung,
3. die Grundlagen der Bewertung und das Ergebnis der mündlichen Prüfung.

Das Protokoll ist von der Protokollantin oder dem Protokollanten und der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(9) Der Arbeitsbericht ist die Aufarbeitung von Erfahrungen und Beobachtungen in pädagogischen Tätigkeitsfeldern. Die Aufgabenstellung eines Arbeitsberichtes soll sich aus dem Arbeitszusammenhang einer Veranstaltung (insbesondere eines Projektes) ergeben. Der schriftliche Arbeitsbericht umfasst:

- die Darlegung des Bereichs, in dem die Erfahrungen und Beobachtungen gemacht wurden oder des Ausschnittes des beruflichen Tätigkeitsbereichs, in dem die Aufgabe bearbeitet wurde,
- die Darlegung der theoretischen und methodischen Grundlagen der Bearbeitung,
- die Beschreibung der Arbeitsschritte und Untersuchungsmethoden sowie
- die Darstellung und Auswertung der Arbeitsergebnisse.

(10) Ein Kolloquium ist eine strukturierte Gesprächsrunde in der Ergebnisse aus der Arbeit einer Studiengruppe erörtert werden. Sie dauert bis zu 60 Minuten, 20 Minuten pro Studentin oder Student.

(11) Mit Ausnahme der Klausur können alle Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenleistung erbracht werden. Die Gruppe soll nicht mehr als 3 Personen umfassen. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen muss als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(12) Macht die Studentin oder der Student glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden oder Behinderung oder wegen der Betreuung eines Kindes nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 9

Studienbegleitende Prüfungen, Freiversuch

(1) Alle Prüfungen gemäß § 8 Abs. 1 und 2 werden studienbegleitend abgelegt. Studienbegleitende Prüfungsleistungen gemäß § 8 Abs. 3 sind im Rahmen der Lehrveranstaltungen oder Studiengruppen abzulegen, für die die Prüfungsberechtigung der Lehrenden gemäß § 5 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss festgestellt wurde. Im Grundstudium und im Hauptstudium ist jeweils eine der studienbegleitenden Prüfungen als mündliche Prüfung abzulegen.

(2) Studienbegleitende Prüfungen werden auf Antrag der Studentin oder des Studenten von der oder den für die Veranstaltung verantwortlichen prüfungsberechtigten Lehrenden durchgeführt. Die verantwortlichen prüfungsberechtigten Lehrenden legen die Themenstellung und die Art und den Beginn des Bearbeitungszeitraums der Prüfungsleistung im Benehmen mit der Studentin oder dem Studenten fest. Die Bearbeitung ist nicht an das Semester gebunden, in der die entsprechende Veranstaltung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 stattgefunden hat. Über das Ergebnis einer studienbegleitenden Prüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(3) Mit der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung im Vor- oder im Hauptdiplom stellt die Studentin oder der Student den Antrag auf Zulassung zur Vordiplom- oder Hauptdiplomprüfung. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

- eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem erziehungswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat;
- die Nachweise gemäß § 14 Abs. 1
- für das Vordiplom ggf. der Antrag auf Benotung. Ist es der Studentin oder dem Studenten nicht möglich, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen oder Teilfachprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit des jeweiligen Studienabschnitts abgelegt werden (Freiversuch). Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Diplomprüfungen können zur Notenverbesserung auf Antrag einmal im nächsten Prüfungstermin wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Zeiten der Überschreitung bleiben unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden; § 11 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Dabei können auch Studienzeiten im Ausland unberücksichtigt bleiben. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(5) Wer eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung im Studiengang Pädagogik oder Erziehungswissenschaften an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, kann die Diplomvorprüfung an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg nicht ablegen.

§ 10

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

(1) Studentinnen oder Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(2) Auf Antrag der Studentin oder des Studenten ist die Öffentlichkeit auszuschließen oder zahlenmäßig zu begrenzen.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird als "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Studentin oder der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; anderenfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches oder vergleichbares Attest vorzulegen, soweit die Prüfungsunfähigkeit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Versucht die Studentin oder der Student das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend".

Eine Studentin oder ein Student, die oder der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Studentin oder des Studenten. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die Studentin oder der Student die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss der Studentin oder des Studenten zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich sei.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von der Studentin oder dem Studenten zu vertre-

tenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

(5) Entsprechende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Studentin oder dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnote

(1) Die Prüfungsleistungen in der Diplomvorprüfung werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung werden benotet. Eine Prüfungsleistung in der Diplomvorprüfung ist zu benoten, sofern die Studentin oder der Student dies bei der Meldung zur Prüfung beantragt und sie oder er die Prüfungsleistung bestanden hat. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung vorliegen.

(2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von beiden Prüferinnen oder Prüfern (im Fall der Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 von der Prüferin oder dem Prüfer) mit "bestanden" oder mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist. Im Fall der Benotung berechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) Für die Benotung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 oder 1,3	sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung
1,7 oder 2,0 oder 2,3	gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
2,7 oder 3,0 oder 3,3	befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 oder 4,0	ausreichend	eine Leistung, die

		trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Wird aus Einzelnoten eine Fachnote oder Gesamtnote gebildet, so lautet diese:

bei einem Durchschnitt

bis 1,50	sehr gut
über 1,50 bis 2,50	gut
über 2,50 bis 3,50	befriedigend
über 3,50 bis 4,00	ausreichend
über 4,00	nicht ausreichend

Für die Bildung der Fachnote und der Gesamtnote sind die noch nicht gerundeten Noten für die Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 Satz 2 zugrunde zu legen.

(5) Auf Antrag der Studentin oder des Studenten ist die Bewertung der Prüfungsleistungen zu begründen; dabei sind die Bewertungsmaßstäbe offen zu legen. Die Begründung ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

II. Grundstudium und Diplomvorprüfung

§ 13

Umfang und Inhalt der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung wird durch Nachweise über Studienleistungen gemäß § 7 und durch Prüfungsleistungen gemäß § 8 in Verbindung mit § 9 abgelegt.

(2) Den Umfang der Diplomvorprüfung regelt Anlage 4. Die Prüfungsanforderungen regelt Anlage 5.

(3) Es sind Prüfungsleistungen in mindestens zwei unterschiedlichen Formen zu erbringen.

§ 14

Bestehen der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung hat bestanden, wer

1. an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikuliert ist und
2. ein ordnungsgemäßes Grundstudium nachweist und
3. die gemäß Anlage 4 Nr. 1, 2 und 3 erforderlichen Studienleistungen nachgewiesen hat, sowie die

gemäß Anlage 4 Nr. 4, 5 und 6 erforderlichen Prüfungsleistungen bestanden hat und

4. den Nachweis über eine vierwöchige oder 154 Stunden umfassende berufspraktische Tätigkeit (Grundpraktikum), bescheinigt durch den Träger der Praktikumsstellen, erbracht hat.

§ 15

Bewertung der Diplomvorprüfung

(1) Die Prüfungsleistungen in der Diplomvorprüfung werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

(2) Eine Prüfungsleistung ist zu benoten, sofern die Studentin oder der Student dies vor der Prüfung beantragt hat. Eine Gesamtnote für die Diplomvorprüfung wird nicht gebildet.

§ 16

Zeugnis über die Diplomvorprüfung

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist der Studentin oder dem Studenten unverzüglich ein Zeugnis nach Anlage 1 auszustellen. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Verlässt die Studentin oder der Student die Hochschule, wechselt den Studiengang oder beendet sie oder er das Studium, so wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle von Absatz 2 wird diese Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus, sowie ferner, dass die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhält die Studentin oder der Student im Falle von Absatz 2 eine Bescheinigung, welche lediglich die bestanden Studien- und Prüfungsleistungen ausweist.

§ 17

Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Fachprüfung können einmal wiederholt werden. Wird die

Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur zulässig, wenn der Notendurchschnitt der nach dieser Ordnung in dem betreffenden Studienabschnitt bis zu diesem Zeitpunkt abgelegten Prüfungsleistungen mindestens "ausreichend" ist; dabei kann im Hauptstudium die Gesamtnote der Diplomvorprüfung mit herangezogen werden.

(3) In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung getroffen werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im übrigen gilt § 8 Abs. 8 entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Für die Bildung der Durchschnittsnote der von beiden Prüfenden jeweils gebildeten Note der Prüfungsleistung gilt § 12 Abs. 4 entsprechend. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 11 Anwendung findet.

(4) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 11 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 2) vorliegen.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(6) In demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

(7) § 9 Abs. 4 bleibt unberührt.

III. Hauptstudium und Diplomprüfung

§ 18

Umfang und Inhalt der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung wird durch Studienleistungen gemäß § 7, Prüfungsleistungen gemäß § 8 in Verbindung mit § 9, eine Diplomarbeit und eine mündliche Abschlussprüfung abgelegt.

(2) Der Umfang der Diplomprüfung ergibt sich für den Studiengang Pädagogik mit den Studienrichtungen Sozialpädagogik/Sozialarbeit, Weiterbildung und Sonderpädagogik aus der Anlage 6.

(3) Die Prüfungsanforderungen ergeben sich für den Studiengang Pädagogik mit den Studienrichtungen Sozialpädagogik/Sozialarbeit, Weiterbildung und Sonderpädagogik aus der Anlage 7.

§ 19

Zulassung zur Diplomarbeit und zur mündlichen Abschlussprüfung

(1) Die Diplomarbeit und die mündliche Abschlussprüfung bedürfen der Zulassung. Zur Diplomarbeit und zur mündlichen Abschlussprüfung wird zugelassen, wer

1. die Diplom-Vorprüfung bestanden hat oder
2. eine gemäß § 6 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat und
3. in der Regel mindestens 2 Semester an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikuliert war (über Ausnahmen entscheidet der Diplomprüfungsausschuss) und
4. ein ordnungsgemäßes Studium im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist und
5. die gemäß Anlage 6 erforderlichen Prüfungsleistungen nachweist, die gemäß Anlage 6 erforderlichen Prüfungsleistungen bestanden und gemäß Anlage 6 Nr. 11 einen schriftlichen Praktikumsbericht sowie einen Nachweis über das absolvierte Praktikum im erforderlichen Umfang erbringt.

(2) Zur Diplomarbeit und zur mündlichen Abschlussprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Diplomprüfung im Studiengang Pädagogik oder Erziehungswissenschaft an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit und zur mündlichen Abschlussprüfung ist schriftlich an den Diplomprüfungsausschuss Pädagogik zu richten.

Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei dem Prüfungsausschuss befinden, beizufügen:

- die Nachweise gemäß Absatz 1 und
- eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Diplomprüfung in einem erziehungswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einem

entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule nicht bestanden hat.

Ist es der Studentin oder dem Studenten nicht möglich, die nach Absatz 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(4) In dem Antrag gemäß Absatz 3 sollen die Prüferinnen oder die Prüfer vorgeschlagen werden, gegebenenfalls ist eine Erklärung darüber abzugeben, ob und mit wem die Diplomarbeit als Gruppenarbeit angefertigt werden soll. Fehlt ein Vorschlag in dem Antrag, bestellt der Prüfungsausschuss von sich aus die Prüferinnen oder Prüfer. Bei Anfertigung der Diplomarbeit als Gruppenarbeit darf die Gruppe aus nicht mehr als drei Mitgliedern bestehen. Bei einer Gruppenarbeit werden mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer bestellt. Auf Antrag der Studierenden werden weitere Prüferinnen oder Prüfer bestellt. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend. Auf Antrag nimmt die Studentin oder der Student an einer Einzelprüfung teil.

(5) Aufgrund der eingereichten Unterlagen hat der Prüfungsausschuss unverzüglich über die Zulassung zu entscheiden und der Studentin oder dem Studenten die Entscheidung einschließlich der Begründung schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Diplomarbeit

(1) Das Thema der Diplomarbeit ist unter Berücksichtigung der Bearbeitungsdauer gemäß Absatz 4 so zu wählen, dass die Studentin oder der Student die Fähigkeit zu selbständiger, problemorientierter, wissenschaftlicher Arbeit einschließlich der Beherrschung wissenschaftlicher Methoden nachweisen kann.

(2) Die Prüferin oder der Prüfer nach § 5 Abs. 2 legt das Thema im Benehmen mit der Studentin oder dem Studenten fest. Die Vergabe des Themas und die Bestellung der Prüfungskommission gem. § 5 Abs. 3 erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann ein vorgeschlagenes Thema nach Anhörung der Studentin oder des Studenten und der Prüferin oder des Prüfers ablehnen, wenn es den Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht entspricht. Im Falle der Ablehnung des Themas gelten die Vorschriften über die Festlegung des Themas entsprechend.

(4) Das Thema der Diplomarbeit ist so zu wählen, dass die Arbeit in sechs Monaten abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Studentin oder des Studenten kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern.

(5) Die Diplomarbeit kann auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar sein.

(6) Innerhalb des ersten Drittels der Anfertigungsfrist kann die Studentin oder der Student das Thema einmal zurückgeben und ein anderes Thema beantragen. Nach der Vergabe dieses Themas beginnt die Anfertigungsfrist aufs Neue. Während der Bearbeitungszeit kann der Prüfungsausschuss das Thema im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer auf begründeten Antrag der Studentin oder des Studenten abändern.

(7) Die Diplomarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit oder den von ihr oder ihm zu verantwortenden Teil einer Gruppenarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Veröffentlichungen entnommen sind, sind als solche kenntlich zu machen. Die Diplomarbeit ist in drei Exemplaren beim Prüfungsausschuss einzureichen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(8) Die Prüferinnen oder die Prüfer erstellen in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Abgabe der Arbeit Gutachten, die eine Note und ihre schriftliche Begründung enthalten. Die Gutachten sind der Studentin oder dem Studenten unverzüglich, spätestens 14 Tage vor der mündlichen Prüfung auf Wunsch verfügbar zu machen.

§ 21 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung findet in der Regel innerhalb acht Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit statt. Die mündliche Prüfung wird von einer Prüfungskommission gemäß § 5 Abs. 3 abgenommen.

(2) Bei Prüfungen, denen eine Gruppenarbeit zugrunde liegt, kann die Prüfungskommission erweitert werden, wenn dies aufgrund der Zahl der bestellten Erst- und Zweitprüferinnen oder Erst- und Zweitprüfer erforderlich ist.

(3) In der mündlichen Prüfung hat die Studentin oder der Student nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, vertiefend Fragestellungen, Problemfelder und Themenbereiche aus der Pädagogik zu erörtern. Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus zwei Teilen. Im ersten Teil sollen Aspekte der Diplomarbeit

vertiefend behandelt werden. Im zweiten Teil sollen Themen, Frage- und Problemstellungen aus der Pädagogik Gegenstand des Prüfungsgesprächs sein, die nicht in der Diplomarbeit behandelt worden sind. Der zeitliche Umfang des ersten Prüfungsteils soll etwa ein Drittel und des zweiten Prüfungsteils etwa zwei Drittel der gesamten Prüfungsdauer umfassen.

(4) Im Falle von Gruppenarbeiten nehmen die an der Gruppenarbeit Beteiligten in der Regel gemeinsam an einer mündlichen Abschlussprüfung teil. Auf Antrag der Studentin oder des Studenten gemäß § 19 Abs. 4 findet eine Einzelprüfung statt.

(5) Die mündliche Abschlussprüfung soll abweichend von § 8 Abs. 8 45 Minuten betragen. Im Falle einer Gruppenprüfung beträgt die Prüfungsdauer je Kandidatin oder Kandidat 45 Minuten.

(6) Die Note für die mündliche Abschlussprüfung stellen die Prüfenden unverzüglich gemäß § 12 fest. Sie teilen der Studentin oder dem Studenten das Ergebnis im Anschluss an die mündliche Prüfung mit.

§ 22

Bewertung der Diplomprüfung sowie der Prüfungsleistungen im Hauptstudium

(1) Die Gesamtnote stellt der Diplomprüfungsausschuss förmlich fest; er teilt das Ergebnis der Studentin oder dem Studenten unverzüglich schriftlich mit.

(2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 12.

(3) Bei der Errechnung der Gesamtnote werden die einzelnen Teile der Prüfung wie folgt gewichtet:

Diplomarbeit	35 v. H.
Mündliche Abschlussprüfung	15 v. H.
Handlungsfeld	15 v. H.

Erziehungswissenschaft für die Studienrichtung	15 v. H.
Wahlfach	10 v. H.
Nebenfach	10 v. H.

(4) Die Bewertungen der Prüfungsleistungen sind zu begründen. Die Begründungen sind mit den Noten zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung nach Anlage 6 mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde und die Studienleistungen nach Anlage 6 erbracht wurden.

§ 23

Wiederholung der Diplomprüfung sowie der Prüfungsleistungen im Hauptstudium

(1) Wird die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit bei der Wiederholung ist jedoch nur zulässig, wenn die Studentin oder der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat. Die mündliche Abschlussprüfung sowie jede Prüfung gemäß Anlage 6 kann einmal wiederholt werden, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist. Ist eine zweite Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur zulässig, wenn der Notendurchschnitt der nach dieser Ordnung im Hauptstudium bis zu diesem Zeitpunkt abgelegten Prüfungen mindestens "ausreichend" ist; dabei kann die Gesamtnote der Diplomvorprüfung mit herangezogen werden.

(3) Wiederholungsprüfungen und die Wiederholung der Diplomarbeit sind in der Regel nach drei bis sechs Monaten - frühestens jedoch nach einem Monat - abzulegen. Der Diplomprüfungsausschuss legt den Prüfungstermin fest. Der Prüfling wird zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis des Termins (vgl. § 11 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch nach Absatz 2 vorliegen.

(4) In der letzten Wiederholungsprüfung der Prüfungen gemäß Anlage 6 darf die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung getroffen werden, die von zwei Prüfenden abgenommen wird. Im übrigen gilt § 8 Abs. 8 entsprechend.

§ 24

Zeugnis über die Diplomprüfung

(1) Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich, spätestens aber nach vier Wochen ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). In das Zeugnis werden die Studienrichtung, die Prüfungsfächer mit Benotung und das Thema der Diplomarbeit und deren Benotung sowie die Gesamtnote aufgenommen.

(2) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Studentin oder dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bericht, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und ggf. innerhalb welcher Frist die Diplomprüfung wiederholt werden kann.

(3) Mit dem Zeugnis zusammen wird der Studentin oder dem Studenten eine Diplomurkunde ausgehändigt (Anlage 3).

§ 25**Ungültigkeit der Diplomvorprüfung
und der Diplomprüfung**

(1) Hat die Studentin oder der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin oder der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studentin oder der Student die Zulassung vorsätzlich zu unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Die Prüfenden geben gegenüber dem Prüfungsausschuss eine Stellungnahme ab. Der Studentin oder dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit den Prüfenden und dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Diplomurkunde sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 16 Abs. 2 und 3 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungsabschlusses ausgeschlossen.

§ 26**Einsicht in die Prüfungsakten**

Der Studentin oder dem Studenten oder einer von ihr oder ihm bevollmächtigten Person ist auf Wunsch nach Abschluss der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle zu gewähren.

§ 27**Einzelfallentscheidungen/
Widerspruchsverfahren**

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gem. den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Abs. 2 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.

(7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht

abgeholfen, bescheidet die Leitung des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 28 Übergangsbestimmungen

(1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden nach der bisher geltenden Ordnung geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden. Studierende nach Satz 1, welche die Diplomvorprüfung nach Inkrafttreten dieser Ordnung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung ablegen, legen die Diplomprüfung abweichend von Satz 1 nach der neuen Prüfungsordnung ab.

(2) Soweit nach Absatz 1 die bisherige Prüfungsordnung Anwendung findet, kann der Fachbereich hierzu ergänzende Bestimmungen für den Übergang beschließen. Er kann auch bestimmen, dass einzelne Regelungen der bisherigen Ordnung in der Fassung dieser neuen Ordnung Anwendung finden. Der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule muss gewährleistet sein.

(3) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 außer Kraft.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

V. Anlagen

Anlage 1 (zu § 16)

Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg
Fachbereich Pädagogik

Zeugnis über die Diplomvorprüfung

Frau/Herr*),
geboren amin,
hat die Diplomvorprüfung im Studiengang Pädagogik,

Studienrichtung Sozialpädagogik/Sozialarbeit oder Weiterbildung oder Sonderpädagogik *) bestanden

Prüfungen in den Pflichtfächern: Beurteilungen **)

.....

(Siegel der Hochschule) O l d e n b u r g, den.....

**Vorsitzende/Vorsitzender*)
des Prüfungsausschusses**

*) Zutreffendes einfügen.

**) bestanden/ nicht bestanden; auf Antrag nach folgenden Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 2
(zu § 24)

Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg
Fachbereich Pädagogik

Zeugnis über die Diplomprüfung

Frau/Herr*)
geboren amin
hat die Diplomprüfung im Studiengang Pädagogik,
Studienrichtung Sozialpädagogik/Sozialarbeit oder
Weiterbildung oder Sonderpädagogik *) mit der Ge-
samtnotebestanden**).

Prüfungen in den Pflichtfächern: Beurteilungen **)

Handlungsfeld:

Erziehungswissenschaft für die
Studienrichtung:

Wahlfach:

Nebenfach:

Mündliche Diplomprüfung:

Diplomarbeit
Thema der Diplomarbeit:

(Siegel der Hochschule) O l d e n b u r g , den

Vorsitzende/Vorsitzender*)
des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einfügen.

***) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausrei-
chend.

Anlage 3
(zu § 2)

Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg
Fachbereich Pädagogik

Diplomurkunde

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Fach-
bereich Pädagogik, verleiht mit dieser Urkunde
Frau/Herrn*)
geboren amin
den Hochschulgrad

Diplom-Pädagogin/Diplom-Pädagoge*
(abgekürzt: Dipl.-Päd.)

nachdem sie/er*) die Diplomprüfung im Studiengang
Pädagogik, Studienrichtung Sozialpädagogik/Sozial-
arbeit oder Weiterbildung oder Sonderpädagogik *)
bestanden hat.

(Siegel der Hochschule) O l d e n b u r g , den

Dekanin/Dekan*)
des Fachbereichs

Vorsitzende/Vorsitzender*)
des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einfügen.

Anlage 4**Umfang der Diplomvorprüfung**
gemäß § 13 Abs. 2

Die Diplomvorprüfung besteht aus:

1. zwei Studienleistungen aus zwei der in Anlage 5 Absatz 1 genannten Themenbereiche der Allgemeinen Erziehungswissenschaft. Die Studienleistungen sind in den beiden Themenbereichen der Anlage 5 Absatz 1 abzulegen, in denen keine Prüfungsleistung gemäß Nr. 1 nachgewiesen wird,
2. einer Studienleistung in Soziologie oder Psychologie. Die Studienleistung ist in dem Fach abzulegen, in dem nicht die Prüfungsleistung gemäß Nr. 2 nachgewiesen wird,
3. einer Studienleistung in Recht und Verwaltung,
4. zwei Prüfungsleistungen aus zwei der in Anlage 5 Absatz 1 genannten Themenbereichen der Allgemeinen Erziehungswissenschaft,
5. einer Prüfungsleistung in Soziologie oder Psychologie,
6. einer Prüfungsleistung in Methodologie und Methoden der Erziehungswissenschaft.

Anlage 5**Prüfungsanforderungen für die
Diplomvorprüfung gemäß § 13 Abs. 2**

(1) In der Allgemeinen Erziehungswissenschaft erstreckt sich die Diplomvorprüfung auf Überblickwissen in den folgenden Themenbereichen sowie vertieftes Wissen im Rahmen einer der Prüfungsleistungen gemäß Anlage 4 Nr. 4:

1. Anthropologische, normative und gesellschaftliche Grundlagen von Erziehung und Bildung in systematischer, historischer und vergleichender Sicht,
2. Entwicklungs-, Sozialisations- und Lernprozesse im Kindheits-, Jugend- und Erwachsenenalter sowie der beiden Geschlechter,
3. Pädagogisches und soziales Handeln in Institutionen der Erziehung, Bildung und Beratung,
4. Theorien der Erziehungswissenschaft in systematischer, historischer und vergleichender Sicht und ihre wissenschaftstheoretischen Grundlagen,
5. Sozial- und bildungspolitische Konzepte von Integration unter Berücksichtigung ethischer Ansprüche, gesellschaftlicher Qualität und individueller Erfahrung von Menschenwürde.

(2) In Soziologie erstreckt sich die Diplomvorprüfung auf Überblickwissen in Grundrichtungen und Methodologie soziologischer Erkenntnisgewinnung und Theoriebildung sowie eine davon ausgehende exemplarische Vertiefung in einem der folgenden Themenbereiche:

1. Gesellschaftstheorien,
2. Jugendsoziologie,
3. Familiensoziologie,
4. Bildungs- und Berufssoziologie.

(3) In Psychologie erstreckt sich die Diplomvorprüfung auf Überblickwissen in Grundrichtung und Methodologie psychologischer Erkenntnisgewinnung und Theoriebildung sowie eine davon ausgehende exemplarische Vertiefung in einem der folgenden Themenbereiche:

1. Entwicklungspsychologie,
2. Persönlichkeitspsychologie,
3. Sozialpsychologie,
4. Pädagogische Psychologie.

(4) In Methodologie und Methoden der Erziehungswissenschaften erstreckt sich die Diplomvorprüfung auf Überblickwissen sowie eine davon ausgehende exemplarische Vertiefung in einem der folgenden Themenbereiche:

1. Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft, Methodenreflexion und Methodenkritik,

2. Einführung in die Wissenschaftsforschung, Forschungsethik und Datenschutz,
3. Ausgewählte Erhebungs- und Auswertungsverfahren der qualitativen und quantitativen Forschung.

(5) In Recht und Verwaltung erstreckt sich die Diplomvorprüfung auf Überblickwissen sowie eine davon ausgehende exemplarische Vertiefung in einem der folgenden Themenbereiche:

1. grundlegende pädagogisch bedeutsame Rechtsbereiche (z.B. Verfassungsrecht, BGB, Familienrecht, Sozialrecht, Ausländer- und Ausländerinnenrecht, Bildungsrecht) unter Berücksichtigung historischer und internationaler Perspektiven,
2. Struktur und Funktion pädagogisch bedeutsamer Verwaltungsbereiche, ihres Rechtsrahmens und ihrer Handlungskontexte,
3. Grundfragen der betrieblichen Organisation pädagogischer Arbeit.

Anlage 6**Umfang der Diplomprüfung für den Studiengang
Pädagogik mit den Studienrichtungen
Sozialpädagogik/Sozialarbeit,
Weiterbildung und Sonderpädagogik
gemäß § 18 Abs. 2**

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

1. einer Studienleistung im alternativen Handlungsfeld (Anlage 7 Nr. 4.2.),
2. einer Studienleistung im Wahlfach (Anlage 7 Nr. 5),
3. einer Studienleistung in Forschungsmethoden (Anlage 7 Nr. 1.1),
4. einer Studienleistung in Recht und Verwaltung (Anlage 7 Nr. 2.4),
5. einer Prüfungsleistung in einem Themenbereich des gewählten Handlungsfeldes (Anlage 7 Nr. 4.1.). Das Erbringen dieser Prüfungsleistung setzt die Studienleistung Nr. 1 voraus,
6. einer Prüfungsleistung in einem Themenbereich der Erziehungswissenschaft für die gewählte Studienrichtung (Anlage 7 Nr. 2),
7. einer Prüfungsleistung in einem Nebenfach (Anlage 7 Nr. 3),
8. einer Prüfungsleistung in einem Wahlfach (Anlage 7 Nr. 5). Das Erbringen dieser Prüfungsleistung setzt die Studienleistung Nr. 2 voraus,
9. einem Bericht über eine achtwöchige oder 308 Stunden umfassende berufspraktische Tätigkeit in einem Praxisfeld der Studienrichtung,
10. der Diplomarbeit,
11. einer Prüfungsleistung, die durch eine mündliche Abschlussprüfung gemäß § 21 erbracht wird.

(2) Es sind Prüfungsleistungen in mindestens zwei unterschiedlichen Formen zu erbringen. Eine Prüfungsleistung ist als mündliche Prüfung abzulegen.

Anlage 7

Prüfungsanforderungen für die Diplomprüfung für den Studiengang Pädagogik mit den Studienrichtungen Sozialpädagogik/Sozialarbeit, Weiterbildung und Sonderpädagogik gemäß § 18 Abs. 3

1. Themenbereiche der Allgemeinen Erziehungswissenschaft (gemeinsames erziehungswissenschaftliches Studium)
 - 1.1 Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden,
 - 1.2 Geschichte der Erziehung, Bildung und Hilfe,
 - 1.3 Erziehung, Bildung und Hilfe in internationaler Perspektive,
 - 1.4 Erziehung, Bildung und Hilfe als Gegenstand von Politik, Planung und Verwaltung.
2. Themenbereiche der Speziellen Erziehungswissenschaft der drei Studienrichtungen Sozialpädagogik/Sozialarbeit, Weiterbildung und Sonderpädagogik
 - 2.1 Theorien der Sozialpädagogik/Sozialarbeit, Weiterbildung oder Sonderpädagogik)
 - 2.2 Geschichte der Sozialpädagogik/Sozialarbeit, Weiterbildung oder Sonderpädagogik,
 - 2.3 Handlungsmodalitäten und Methoden der Sozialpädagogik/Sozialarbeit, Weiterbildung oder Sonderpädagogik,
 - 2.4 Recht, Organisation und Management der Sozialpädagogik/Sozialarbeit, Weiterbildung oder Sonderpädagogik.
3. Nebenfächer
 - 3.1 Soziologie,
 - 3.2 Psychologie,
 - 3.3 Betriebswirtschaftslehre,
 - 3.4 Informatik.
4. Themenbereiche der Handlungsfelder

- 4.1 Handlungsfeld A:

Kinder- und Jugendhilfe/Erziehungshilfen/Integration

 - 4.1.1 Geschichte und Theorien pädagogischen Handelns,
 - 4.1.2 Recht, Verwaltung und Organisation,
 - 4.1.3 soziale und individuelle Lage,
 - 4.1.4 Kasuistik/Fallverstehen,
 - 4.1.5 Konzepte, Methoden, Medien.
- 4.2 Handlungsfeld B: (alternatives Handlungsfeld)

Qualifizierung und Entwicklung im Erwachsenenalter

 - 4.2.1 Geschichte und Theorien des Lehrens und Lernens im Erwachsenenalter,
 - 4.2.2 Management, Recht und Politik in der Weiterbildung,
 - 4.2.3 Ermittlung von Bildungsbedarf und Bildungsbedürfnissen,
 - 4.2.4 Planen, Realisieren und Evaluieren von Bildungsprozessen,
 - 4.2.5 Informations- und Kommunikationstechnologien in der Weiterbildung,
 - 4.2.6 Wissens- und Informationsmanagement.
5. Wahlfächer

Das Wahlfach steht in einem sinnvollen Zusammenhang zur Studienrichtung und zum Handlungsfeld. Als Wahlfächer kommen u.a. in Betracht: Bereiche aus Psychologie, Betriebswirtschaftslehre, Informatik, Interkulturelle Pädagogik, Musik, Kunst, Sport, Soziologie, Sonderpädagogik, Sozialpädagogik, Frauen- und Geschlechterstudien.

6. Das Thema der Diplomarbeit kann allgemeine erziehungswissenschaftliche Fragestellungen behandeln oder sich auf die gewählte Studienrichtung beziehen oder im Handlungsfeld angesiedelt sein, wobei der erziehungswissenschaftliche Bezug hergestellt sein muss.